

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv

(Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts)

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 60.— Mark
In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernsprecher: Hantsa 2447—51

Nr. 46

Hamburg, den 12. November 1920

5. Jahrg.

Zur Besteuerung der Auslandsdeutschen

Die Bedeutsamkeit des Auslandsdeutstums für den Wiederaufbau unseres Außenhandels wird in immer weiteren Kreisen gewürdigt. Nicht nur von den eigenen Organisationen im Inlande¹⁾ und im neutralen Auslande²⁾ wird immer nachdrücklicher auf die unhaltbare Lage hingewiesen, in die der Krieg und seine Folgen diese Unglücklichen gebracht haben. Auch örtliche Behörden und Verbände beweisen in steigendem Maße ihr Interesse und den festen Willen, zur Erhaltung des Auslandsdeutstums das Ihre beizutragen durch Veranstaltung von „Blumentagen“, Sammlungen usw. Nur die Reichsregierung verhält sich bisher ablehnend und läßt es bei unzulänglichen Ansätzen zur Förderung und Unterstützung des Auslandsdeutstums bewenden. Und doch geht gerade sie diese Frage am meisten an, denn der Wiederaufbau des deutschen Außenhandels ist von vielleicht ausschlaggebender wirtschaftspolitischer Bedeutung für die Geschicke des Reiches. Nach dem Verlust unserer überseeischen Besitzungen, der Verkleinerung unserer nahrungspendenden Landflächen, der Entziehung unserer Anteilsrechte in feindlichen, befreundeten und neutralen Unternehmungen, endlich der Auslieferung unserer Handelsflotte sind die Kenntnisse vom Welthandel, wie sie im Auslandsdeutstum verkörpert sind, das letzte Aktivum, das uns der Friedensvertrag noch läßt, um im Kampfe der Wirtschaften und Nationen um Nahrung und Notdurft nicht ganz unter die Räder zu geraten. Wir würden die Geschäfte Englands besorgen, unterließen wir es, dem Auslandsdeutstum alle Stärke und Förderung zuzuwenden, auf die es seiner Wichtigkeit entsprechend ausnahmslos Anspruch hat.

Nun sind freilich eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen³⁾ erlassen, die dem ausgeplünderten Auslandsdeutschen in mehr oder minder weitem Umfange Entschädigungen und Vorschüsse darauf in Aussicht stellen. Aber wer immer die wirtschaftliche und finanzielle Lage nüchternen Auges betrachtet, in die Deutschland durch den Krieg geraten ist, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Reich einfach nicht in der Lage ist, aus sich heraus irgendwelche nennenswerten Summen aufzubringen, die im Wettkampf der Nationen ins Gewicht fallen könnten. Darin kann also die Förderung

und pflegliche Erhaltung des Auslandsdeutstums erst in zweiter Linie bestehen. Tatsächlich ist es auch so — wie darzulegen sein wird —, daß das Reichsfinanzministerium in Form von Steuern und Abgaben wieder nimmt, was das Wiederaufbauminiisterium dem Auslandsdeutstum gibt. Viel wichtiger ist es, dem Auslandsdeutschen zu belassen, was er etwa noch sein Eigen nennt. Auch diese Werte wegzusteuern, wie es tatsächlich geschehen soll, ist schon mehr helle Unvernunft. Das geldliche Ergebnis steht zudem bei dem verhältnismäßig geringfügigen Personenkreis, um den es sich handelt, in keinem Verhältnis zu den Schädigungen, die die gesamte Volkswirtschaft durch die beeinträchtigte Bewegungsfreiheit, ja den drohenden Verlust des Auslandsdeutstums erleidet. Geradezu unerträglich aber werden solche Finanzmethoden, wenn das ohnehin stark mißhandelte Auslandsdeutstum weit härter besteuert wird, als die inländischen Zensiten. Solche Regierungsmaximen sind ungerecht, ja unmoralisch.

Gehen wir nun zur Betrachtung der Besteuerung des Auslandsdeutstums nach der Gesetzgebung, wie sie von der Nationalversammlung verabschiedet worden ist, im einzelnen über:

Das zu erfassende Vermögen des Auslandsdeutschen läßt sich in drei Gruppen gliedern:

1. Ihr gegenwärtig vorhandenes und greifbares, teils gerettetes, teils neu erworbenes Vermögen.
2. Ihr Anspruch aus § 297 i des Vertrages von Versailles gegen das Reich auf Auskehrung des Liquidationserlöses ihrer im Auslande verbliebenen, vom Feinde beschlagnahmten Vermögensgegenstände.
3. Der oben bereits erwähnte „Entschädigungsanspruch“ aus §§ 6 und 8 des Ges. v. 31. 8. 20.

Die Besteuerung der Vermögensmassen zu 1 wäre an sich verständlich, auch moralisch zu rechtfertigen, wenn auch politisch wenig verständlich, wenn sie auf gleicher Basis, wie die der Inlandsdeutschen, milder oder doch in gleicher Höhe erfolgen würde; das Gegenteil freilich ist der Fall, wie wir sehen werden. Im Verein aber mit der Besteuerung der Vermögensmassen zu 2 und zu 3 und den steigenden Sätzen der Steuergesetzgebung ist der Auslandsdeutsche tatsächlich schon bei der Besteuerung dieser Vermögensgruppe ungünstiger gestellt als der inländische Zensit.

Legt man den gleichen politischen Maßstab an die Grundsätze, nach denen die Besteuerung der Vermögensmassen zu 2 stattfindet, so sind die Ergebnisse weit weniger befriedigend. Nicht nur, daß diese Grundsätze in sich eine höchst ungerechte Benachteiligung des Auslandsdeutschen gegenüber dem In-

¹⁾ „Auslandswarte“ Nr. 1, Berlin 1920: Einhorn, Die Entschädigung der Auslandsdeutschen für Liquidationsschäden. Denkschrift von Geheimrat Günther, Generaldirektor der Anatolischen Bahn und der Bagdadbahn.

²⁾ „Deutsche Wochenschrift für die Niederlande“ Nr. 37, Rotterdam 1920.

³⁾ Gesetz über Enteignungen und Entschädigungen usw. v. 31. 8. 20 (R.-G.-Bl. Nr. 171 S. 1527). Reichsausgleichsgesetz (R.-G.-Bl. Nr. 84 S. 597 ff.) Richtlinien für die Festsetzung von Entschädigungen usw. (R.-G.-Bl. Nr. 120 S. 1101). Ausgleichssteuerungsgesetz v. 12. 6. 20 (R.-G.-Bl. Nr. 132 S. 1995). Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht v. 21. 5. 20 (Reichsanzeiger Nr. 129) usw. usw.

länder darstellen und somit dem Grunderfordernis jeder Steuer-gesetzgebung, einen jeden ohne Ansehung der Person zu treffen, ins Gesicht schlägt. Verschärfend tritt der Umstand hinzu, daß der Liquidationserlös — für den der Reichsfiskus doch dem Sinne und Wortlaut des Gesetzes nach nur Treuhänder sein soll — dem Empfangsberechtigten nicht etwa alsbald ausgekehrt, sondern einbehalten wird, bis all die ungerechten Steuer-grundsätze sich ausgewirkt haben. Daß die für verspätete Auszahlung vorgesehene Verzinsung, einerlei wie man sie berechnet, heute kein Ersatz für den fortdauernden Kapitalentzug ist, bedarf keiner Darlegung.

Genau die gleichen Erwägungen greifen Platz bei der Besteuerung der Vermögensmassen zu 3. Wenn man auch an sich geneigt sein könnte, angesichts der gesamten finanziellen Lage des Reichs, den eigentlichen Wert dieses Entschädigungsanspruchs gering anzuschlagen und somit auch seiner mehr oder minder großen Entziehung im Wege der Besteuerung keine übermäßig große Bedeutung beizumessen, so wäre solche Folgerung in diesem Falle aus mancherlei Gründen unrichtig. Jeder Auslandsdeutsche ist gehalten, seine gesamten Verluste beim Reiche anzumelden. Er kann nicht im voraus wissen, wieviel davon auf den „Liquidationserlös“, wieviel auf die weitergehende Entschädigung entfällt. Dadurch aber wird das Verfahren wegen der Entschädigung eng verknüpft mit dem Vindikationsanspruch auf den Erlös der feindlichen Liquidationsmaßnahmen. Durch solche rein ziffernmäßige Erhöhung aber des steuerbaren Vermögens — eines Vermögens, das als Forderung gegen den Fiskus dem Zugriff ganz besonders ausgesetzt ist — steigt der Zensit in immer höhere Steuerstufen hinein, und bei der Staffelung der Steuersätze erhöht sich entsprechend auch die Quote, die von dem wirklich vorhandenen Vermögen zu entrichten ist. Weiter: Durch diese Verquickung eines verhältnismäßig klaren mit einem unendlich schwer zu beweisenden Entschädigungsanspruch — die Beweislast wegen der Forderung zu 3 liegt ganz ausschließlich und in erschwerter Form beim Geschädigten — ergibt sich eine ganz hoffnungslose Verzögerung der endgültigen Festsetzung des schließlich verbleibenden Nettobetrag, mit dem der Auslandsdeutsche nach dem Verständnis des Gesetzgebers wieder im Auslande kapitalbildend arbeiten soll. Denn wie die Beträge zu 2, so werden auch die eigentlichen Entschädigungssummen nicht eher ausgekehrt, bevor nicht sämtliche Steueransprüche des laufenden und folgenden Steuerjahres klargestellt sind. Auf die rein technischen Schwierigkeiten — ganz abgesehen von dem inneren Betriebe der behördlichen Behandlung der Ansprüche — wie: Entlegenheit der Objekte, Zerstörung der Handelsurkunden, Entfernung der Zeugen, die sich bald wieder über den Erdball zerstreuen werden, sei nur im Vorübergehen hingewiesen. Aus der Verzögerung folgt weiteres Auflaufen der Zinsen und damit — da Kapital und Zinsen in gleicher Weise und in einem von der Steuer erfaßt werden sollen — weiteres Aufsteigen in höhere Steuerstufen: Ungerechtigkeit auf Ungerechtigkeit!

Betrachten wir nun an einem praktischen Beispiele die Auswirkung der neuen Steuergesetze auf das Vermögen eines Auslandsdeutschen und stellen ihm die entsprechenden steuerlichen Belastungen, die den Inländer treffen, gegenüber. Gewählt sei ein ganz einfacher und klar liegender Fall ohne besondere Komplikationen, die als solche etwa besondere steuerliche Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten — wie sie sich in allen Gesetzen finden — nach sich zögen. Von Zahlen kann dabei ganz abgesehen werden, denn die Unbilligkeiten sind so handgreiflich, und damit der wirtschaftliche Widersinn des ganzen Systems so klar, daß sich füglich tiftelige Rechnungen erübrigen.

Ein auslandsdeutscher Kaufmann habe bald nach Kriegs-

beginn, vertrieben aus seinem beschlagnahmten Geschäft, alles eingebüßt. Er möge bis heute verbraucht haben, was er sich inzwischen hat verdienen können. Sein steuerbares Vermögen besteht somit nur aus den gesetzlich eng verquickten Vermögensmassen zu 2 und 3, d. h. einer Forderung in einer fremden Valuta an den Reichsfiskus. Gemäß dem Ausgleichsbesteuerungsgesetz wird diese Forderung zunächst der Abgabe aus dem Gesetze betr. die Steuer vom Vermögenszuwachs unterworfen, gemein „Kriegsgewinnsteuer“ genannt. Den „Kriegsgewinn“ erblickt das Gesetz in der Entwertung der Markvaluta gegenüber den Goldkursen und errechnet ihn aus der Differenz zwischen der Forderung, umgerechnet in Mark, zum Kurse des Steuerstichtages und der Forderung zum Friedenskurse. Steuerstichtag ist der 30. 6. 19. Die Papiermark wertete damals etwa ein Drittel der Friedensgoldmark, d. h. die Forderung, vermehrt um etwa ein Viertel — 5 Jahre Verzugszinsen zu 5 % — wird zu zwei Dritteln als „Kriegsgewinn“ nach den konfiskatorischen Sätzen, die den heimischen Gewinnler treffen sollen, „besteuer“t. Der Inländer in entsprechender Lage, mit einem Geschäftsbetrieb beispielsweise im neutralen Auslande, zahlt diese Steuer — überhaupt nicht. In der Tat: ausländisches Grund- und Betriebsvermögen — und was stellte denn die Forderung des Auslandsdeutschen anderes dar!? — ist steuerfrei gestellt.

Hierauf wird die Forderung vermehrt wieder um die Zinsen der Besteuerung aus dem Reichsnotopfer unterworfen, und zum Teil in ihrem vollen ursprünglichen Umfange nicht etwa vermindert um die Abgabe vom Kriegsgewinne; denn von einer entsprechenden Anwendung des § 15 Ziffer 5 des Reichsnotopfergesetzes, der solchen Abzug für den Inländer vorsieht, weiß das Ausgleichsbesteuerungsgesetz, das für den Auslandsdeutschen die Frage regelt, nichts. Wie versagen uns hier auf die nähere juristische Begründung einzugehen¹⁾. Als steuerbares Vermögen gilt die Valutaforderung, wieder umgerechnet in Reichsmark zum Börsenkurse des Steuerstichtages, d. i. der 31. 12. 19, als die Mark etwa ein Zehntel ihres Goldkurses wertete. Als Vermögen des Auslandsdeutschen wird also — mit den Zinsen — das 12½fache seines Vorkriegsvermögens „angenommen“. Wieder weit günstiger der Inländer. Zunächst sieht ja schon seine Bilanz ganz anders aus, als die seines unglücklichen Landsmannes aus dem Auslande. Er kann seine Aktiva — wie in der Reichsabgabeordnung § 139 und mehreren Ausführungsbestimmungen und Anweisungen festgelegt — annähernd zum Friedenskurse in seine Bilanz einstellen, kann dann darauf Abschreibungen und Rückstellungen machen, wie sie die unsichere wirtschaftliche und politische Lage gebietet. Von der so ermittelten Summe werden vorweg ein Fünftel als Grund- und Betriebsvermögen steuerfrei gestellt. Von den verbleibenden vier Fünfteln sind weitere 5000 $\mathcal{M}$ steuerfrei. Sein Mobiliar, seine Kleidung, Wäsche, Hausrat, Geschirr usw., Gemälde, Sammlungen braucht der Inländer nicht zu versteuern. Beim Auslandsdeutschen stecken alle diese Beträge in seiner Schadensersatzforderung und unterliegen der Steuer. Nur soweit Neuanschaffungen noch nicht erfolgt sind, erhält er einen gewissen Betrag, höchstens aber 50 000 $\mathcal{M}$, steuerfrei gestellt, der — unnütz zu sagen — heute in keinem Verhältnis zu seiner Einbuße steht. Der Inländer kann weitere Abzüge, je 5000 $\mathcal{M}$, für Frau und Kinder machen, die dem Ausländer nicht zugebilligt sind. Nun sind freilich auch der Nationalversammlung ob all dieser wirtschaftlichen Ungereimtheiten Bedenken aufgestoßen, und sie hat darum im § 2 des Gesetzes bestimmt, daß Auslandsdeutsche, die innerhalb eines Jahres nach Friedensschluß ins Ausland zurück-

¹⁾ Vgl. die angeführte Denkschrift von Günther in Anlage IV S. 1 unten ff.

kehren, steuerfrei sein sollen. Diese Frist läuft im Februar des kommenden Jahres für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Länder ab. Daß sie nicht eingehalten werden kann, steht heute schon außer allem Zweifel, denn wie kann ein Kaufmann seine Tätigkeit im Auslande wieder aufnehmen, wenn er nicht zuvor den Betrag seines Betriebskapitals kennt und darüber verfügen kann — ganz abgesehen von technischen Schwierigkeiten, wie Sperrbestimmungen der feindlichen Länder usw. Aber vor allem: Diese Steuerfreiheit bezieht sich nicht auf die Entschädigungsforderungen gegen das Reich, die uns hier allein interessieren. Diese unterliegen gemäß § 3 des Gesetzes in jedem Falle der Besteuerung zu den hohen Sätzen des Tarifs. Lediglich juristische Personen und Vermögensmassen — nicht also der ausgeplünderte Einzelkaufmann — genießen einen ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Was endlich nach all diesen Abzügen verbleibt und dem Berechtigten ausgezahlt wird, unterfällt — das kann nach § 3 des Ausgleichsbesteuerungsgesetzes nicht zweifelhaft sein — schließlich für das Jahr der Auszahlung der Einkommensteuer, und zum Teil wiederum Kapital wie Verzugszinsen: das Äquivalent für seine Entziehung durch mehrere Jahre, in eines zusammengeworfen. Ein Vergleich mit dem Inlandsdeutschen erübrigt sich. Wo ist die Steuergesetzgebung, die Kapital und Einkommen mit gleichen Sätzen besteuerte?!

Eine ziffernmäßige Durchrechnung ergibt, daß schon bei kleinen Beträgen — kaum 6000 £, beispielsweise — dem Auslandsdeutschen rund die Hälfte seines Vermögens weggesteuert wird, wogegen der Inländer in entsprechender Lage — ohne Familie! — kaum 10 % entrichtet. Bei größeren Vermögen, wenn Familie vorhanden ist, wenn der Inländer sich rechtzeitig reichlich mit Hausrat versehen, sein Haus mit Gemälden und Kostbarkeiten geschmückt hat, ist der Unterschied noch viel krasser — dabei noch ganz abgesehen von den im Zifferbeispiel nicht darstellbaren Unterschieden der Bilanzierung, dem Umstand ferner, daß der eine durch sechs Jahre hindurch zinstragendes Vermögen, der andere nur eine Anwartschaft, eine Forderung hatte.

Nach dieser Darlegung erscheint es gerechtfertigt, wenn wir eingangs von „ungerechten Steuergrundsätzen“ gesprochen haben. Begreiflich erscheint auf der anderen Seite auch, wenn Einhorn in einem Aufsatz in der angeführten „Auslands-warte“⁵⁾ in den Kreis seiner Betrachtungen auch noch das letzte der großen Steuergesetze der Nationalversammlung: das Erbschaftssteuergesetz, zieht. Nach der bisherigen gesetzlichen Behandlung der Angelegenheit — bei allem guten Willen aller Beteiligten — ist der Fall, daß der berechtigte Auslandsdeutsche die Auszahlung seiner Entschädigung nicht mehr erlebt, nicht so ganz von der Hand zu weisen. Zudem ist die Erbschaftsteuer die crux der ganzen Frage des Auslandsdeutschtums. Sie bestimmt nämlich, daß dem Auslandsdeutschen, auch wenn er im Auslande verstirbt, — neben den oft recht hohen Sätzen der Erbschaftsteuer seines Gastlandes — auch noch die deutschen Erbschafts- und Nachlaßsteuern zur Last fallen. Es soll lediglich getattelt sein, die ausländische Steuerverpflichtung vom Nachlaß im ganzen, nicht etwa vom Steuerbetrage, abzuziehen. Im übrigen ist aber die deutsche Erbschaftsteuer wie die Nachlaßsteuer voll zu entrichten, auch wenn die Erben wie der Erblasser im Auslande ansässig sind.⁶⁾ Könnte man nun noch bei allen bisherigen Steuern die Ansicht vertreten, daß sie trotz aller Unbilligkeiten und aller Unvernunft doch schließlich gezahlt werden würden, da ja dem Auslandsdeutschen wohl nichts anderes übrig bliebe, so hat dieser hier

die Möglichkeit, sich der Steuer dadurch zu entziehen, daß er die Staatsangehörigkeit des Gaststaates annimmt, unter dessen Schutz er sein Vermögen erwarb. Mag er noch so national gesonnen sein, wo es sich um die Fürsorge für seine Nachkommen handelt, geraten denn doch Ideale in einen Konflikt, dessen Ausgang kaum ungewiß sein kann. Seine nationalen Bedenken wird der Auslandsdeutsche durch die gleiche Erwägung beschwichtigen, mit der regierungsseitig einst die Deutschen in Polen, Tschechien und Italien getröstet wurden: sie könnten als Vollbürger des Gaststaates im Besitze aller politischen und wirtschaftlichen Rechte ihrem Vaterlande ungleich nützlicher sein, als wenn sie nur als Fremde verachtet, bestenfalls gelitten, ohne alle Rechte im Auslande weilen. Daß solche Schlußfolgerung irrig ist, haben die deutschen Renegaten in England, das Bindestrichamerikanertum in den Vereinigten Staaten genugsam bewiesen. Sie konnten im entscheidenden Augenblicke wiederholt Unheil vom Vaterlande nicht abwenden. Auf diesem Wege droht uns der Verlust unseres gesamten Auslandsdeutschtums.

Nach vorstehenden Darlegungen kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die steuerrechtliche Stellung des Auslandsdeutschtums einer völligen Neubearbeitung bedarf.

In erster Linie ist aus Gründen der Moral und des finanzpolitischen Wohlanstandes die unverzügliche Auskehrung der den Auslandsdeutschen — wie übrigens auch den Inlandsdeutschen — zustehenden Beträge aus den feindlichen Liquidationsmaßnahmen zu fordern, Beträge, für die nach dem Sinne des berüchtigten Art. 297 i das Reich nur Treuhänder ist. Wie der Staat von diesen Summen seine Steuern einzieht, ist eine andere Frage, die übrigens nicht schwerer zu lösen ist, als die Steuererhebung überhaupt.

In zweiter Linie wäre eine Revision der gesamten angeführten Steuermaßnahmen vom Standpunkte der Gerechtigkeit zu fordern. Es ist nicht angängig, eine ohnehin ausgeplünderte Gruppe von Menschen anders, härter anzufassen als eine andere, nur weil die Erfassung der Steuern bequem und einfach ist, da das Vermögen der Betroffenen in einem Anspruch gegen die Reichskasse besteht.

Endlich aber muß auch die politische Vernunft zu ihrem Rechte kommen. Dazu gehört vor allem die Beseitigung der ungeheuerlichen Doppelbesteuerung der auslandsdeutschen Erbschaft, die wertvolle deutsche Elemente aus dem Staatsverbande scheucht. Weiter gehört dazu eine finanzielle Förderung des Auslandsdeutschtums. Da diese angesichts des Standes der Reichsfinanzen nicht wohl in einer ins Gewicht fallenden Entschädigung bestehen kann, so verzichte man wenigstens ganz oder teilweise auf das Auslandsdeutschtum als Steuerobjekt. Der vollständige Verzicht würde technisch wohl das einfachste und billigste sein, sobald eine gerechte und sachgemäße Definition des Begriffes: Auslandsdeutscher einmal endgültig festgesetzt ist. Auch daran fehlt's noch in den Gesetzen, die eine ganze Musterkarte von Definitionen aufzeigen.⁷⁾ Nicht billig wäre es, solche Steuerfreiheit oder Vergünstigung auf diejenigen zu beschränken, die um des Erwerbes willen ins Ausland zurückkehren, oder gar — wie im Reichsnotopfer geschehen — die Steuerfreiheit an Rückkehrfristen zu knüpfen, die unmöglich einzuhalten sind; auch die auslandsdeutsche Witwe, der Invalide und im Dienste Ergraute muß in die Lage versetzt werden, in Ruhe das Wenige zu verzehren, was ihm verblieben ist. Die Begriffsbestimmung des Auslandsdeutschtums muß neben der Politik auch der Gerechtigkeit Gehör geben.

⁵⁾ Nr. 1 1920.
⁶⁾ § 24.

⁷⁾ Einkommensteuergesetz § 55. Gesetz gegen die Steuerflucht § 20 Abs. 2 Nr. 3. Reichsnotopfergesetz F. 2 Nr. 1.

Wie diese Bestimmungen im einzelnen zu gestalten sind, dazu wird es Zeit sein, sich zu äußern, wenn nur erst einmal in die maßgebenden Kreise die Erkenntnis gedrungen sein wird, daß auf dem eingeschlagenen Wege ein Wiederauf-

bau des deutschen Außenhandels nicht möglich ist. Das aber ist eine der vornehmsten Aufgaben des neuen Reichstages.

Dr. Franz F. Schmidt

Die Stellungnahme der Industrie zur Sozialisierung

Im Sozialisierungsausschuß sind die industriellen Unternehmer fast garnicht vertreten. Eine Ausnahme macht Walther Rathenau, der infolge seiner besonderen Auffassung nicht als Vertreter der industriellen Anschauungen angesehen werden kann. An den Vorschlägen des Sozialisierungsausschusses für die Überführung des Bergbaus in die Gemeinwirtschaft sind daher die Unternehmer bis auf Rathenau kaum beteiligt.

Dagegen hat in den letzten Wochen ein Industriekapitän nach dem andern das Wort ergriffen, um seine Meinung über die Sozialisierung zum Ausdruck zu bringen. Diese Äußerungen erschöpfen sich keineswegs in einer bloßen Negation der Entwürfe des Sozialisierungsausschusses, sondern bringen wertvolles Material bei für den Aufbau einer Gemeinwirtschaft. Das Wort „Sozialisierung“ wird als Schlagwort erkannt; der dahinter schimmernde berechnete Kern dumpfer Strebungen der aufgeregten Massen muß erst erfaßt und ans Licht gezogen werden. Die führenden Unternehmerpersönlichkeiten glauben diese Arbeit mit ihren positiven Vorschlägen geleistet zu haben. Sie folgen nicht eben gern dem Zeitgeist; aber sie sehen ein, daß es ohne Zugeständnisse an ihn und an die heute bestimmenden Machtfaktoren nicht geht.

Über die Motive zu dieser aus eigener Entschliebung erfolgenden praktischen Anteilnahme an der Gestaltung einer neuen Gemeinwirtschaft äußerte sich der erste Syndikus der Vereinigten Handelskammern in Essen, Geheimrat Quaaß, dahin: „Aus dieser Tatsache, daß die alte Staatsform . . . nicht mehr brauchbar ist, daß sie fast zerschlagen ist, aus der zweiten Tatsache heraus, daß neue gemeinwirtschaftliche Aufgaben entstehen, die gelöst werden, wenn wir nicht mitwirken, in einem Sinne, der uns jedenfalls nicht genehm sein wird — aus diesen beiden Grundtatsachen heraus haben wir geglaubt, nicht umhin zu können, mitzuwirken bei der Schaffung neuer Wirtschaftsformen für neue und alte Wirtschaftsaufgaben.“ Und weiter: „Die Frage der Gemeinwirtschaft scheint mir weniger eine Frage des Willens der beteiligten Kreise als eine Frage der Entwicklung zu sein, in der wir nun einmal stehen. Aufgabe der Wirtschaftspolitik wird es sein, die Konsequenzen zu ziehen aus den Tatsachen, die vor uns liegen.“

Geheimrat Quaaß hat auch die Ziele, die durch die verschiedenen Vorschläge der führenden Unternehmer angestrebt werden, sehr glücklich in nachstehendem Programm zusammengefaßt:

Freiheit der Wirtschaft, erreicht durch Lösung der Wirtschaft von den Fesseln der Staatsbürokratie,

Einheit der Wirtschaft, erreicht durch Zusammenfassung der zusammengehörigen Wirtschaftszweige, sowohl in den einzelnen Wirtschaftsgebieten als auch im gesamten Reichsgebiet,

Gemeinwirtschaft, d. h. die Einstellung unseres gesamten Wirtschaftslebens nach dem Gesichtspunkt des allgemeinen Wohls, erreicht durch die Kammern der Arbeit im Wirtschaftsgebiet (Landes- oder Bezirkswirtschaftsrat) und im Reichsgebiet (Reichswirtschaftsrat), sowie durch Zusammen-

arbeit des Unternehmertums und des Arbeitertums in allen Organisationsformen.

Freiheit der Wirtschaft! Übereinstimmend wenden sich die Unternehmer gegen den jetzt herrschenden „Zentralismus“, der Bürokratisierung, Schematisierung, Etatisierung bedeuete. In energischen Worten bekämpft Wiedfeldt den „seltsamen Aberglauben, als wäre Zentralisation schon an sich etwas Gutes und verbürge größere Leistungsfähigkeit“. Leider werde vielfach organisieren mit zentralisieren verwechselt! Eine Zentralisation, welche die örtlichen und bezirklichen Wirtschaftskräfte niederhalte, führe zur Wirtschaftslähmung. Wenn man statt dessen die einzelnen Teile und Glieder des Wirtschaftskörpers kräftige, komme man statt zu schädlicher Zentralisation zu einer günstigen Konzentration der Kräfte.

Demgemäß geht die erste Forderung der Industrie auf „Abbau der zentralisierten Zwangswirtschaft bis auf das Getreide“. In ähnlicher Beseitigung von Gesetzen, Einrichtungen und Behörden hätten zu gewissen Zeiten die größten geschichtlichen Taten bestanden. Die Industrie lehnt aber auch die Vorschläge des Sozialisierungsausschusses ab, weil sie beide zentralistisch gedacht und aufgebaut seien. In ihnen werde letzten Endes der Weg zu einer Verstaatlichung des Bergbaus erblickt, wenn auch die Urheber der Vorschläge selbst eine solche vermeiden möchten.

Mit einem eigenartigen Argument bekämpft Geheimrat Peter Klöckner die auf eine Verstaatlichung hinauslaufende Sozialisierung der Kohle. Schon heute näherten sich zwei Länder Europas, nämlich Frankreich und Belgien, einem Zustand, in dem sie infolge des Friedensvertrages mit Kohle überhäuft würden. Preisermäßigungen erst für Kohle und Koks, dann für Eisenfabrikate seien dort die Folge davon gewesen. Der französische und belgische Wettbewerb mache sich daher auf den ausländischen Märkten sehr bemerkbar. Die deutschen Werke würden aus ihren Positionen gedrängt; deshalb werde der Kohlenbedarf in Deutschland zurückgehen. Eine Wirtschaftskrisis schleiche heran; sie werde auch andere Länder ergreifen, und der Tag werde nicht mehr fern sein, in dem in der ganzen Welt keine Kohlennot mehr bestehe. An diesem Tage werde der sozialisierte Bergbau sein Todesurteil empfangen, denn nur eine freie Wirtschaft sei in der Lage, den Weltmarkt zu behaupten. Das ist eine Voraussage, die jedenfalls der Originalität nicht entbehrt.

Statt Verstaatlichung und Zentralisation erstrebt die Industrie Einheit der Wirtschaft. Sie vertritt den Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung auf fachlicher und regionaler Grundlage. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat ist jetzt nach Fachgruppen gebildet. Geheimrat Wiedfeldt erklärt nun mit Recht, daß die Wirtschaft nicht nur aus einer Reihe von senkrechten Spalten besteht, nämlich Schifffahrt, Landwirtschaft, Textilgewerbe, Großhandel, Eisenindustrie usw., sondern gleichzeitig aus dem sächsischen Industriegebiet, dem mitteldeutschen Braunkohlengebiet, dem rheinisch-westfälischen Kohlengbiet, den Hansastädten usw.: „Das Ruhrkohlengebiet ist wirtschaftliche Tatsache, genau so wirklich, greifbar und bedeutsam wie Textilindustrie oder das Papier-

gewerbe.“ Gleichwohl verschwinde das rheinisch-westfälische Wirtschaftsleben in Preußen. Selbst das anhaltische Wirtschaftsleben, das es als selbständiges Gebilde garnicht gebe, habe seine Vertretung im Reichsrat, nicht dagegen das für das ganze Reich lebenswichtige Rheinland-Westfalen als Wirtschaftsgebiet.

Die äußeren Formen für die Selbstverwaltung in Wirtschaftsprovinzen brauchen, wie besonders Quaat betont, nicht mehr gefunden zu werden. Sie sind seit Jahren in der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung vorhanden. Hier ist zum Beispiel das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk zu nennen, bei dem mehr als die Hälfte des Aktienkapitals in den Händen kommunaler Körperschaften ist.

Feinde des Reichs, namentlich die rheinischen Separatisten, haben versucht, aus dieser Forderung der Industrie nach regionaler wirtschaftlicher Gliederung Kapital zu schlagen für ihre politischen Absichten. Die Industrie hat mit einmütiger Zurückweisung darauf geantwortet. Die Aufrichtung eines wirtschaftlichen Neuaufbaus bedeutet keine neue politische Einteilung, insbesondere keine Hinneigung zu partikularistischen Bestrebungen. Es handelt sich nach Wiedfeldt darum, „zwischen zentralistischem und partikularistischem Streben die richtige, unserer Art angemessene föderalistische Mitte mit neuen Formen in Verwaltung und Wirtschaft zu finden.“

Die Forderung nach besserer Berücksichtigung der Wirtschaftsgebiete soll zunächst verwirklicht werden bei der endgültigen Gestaltung von Bezirkswirtschaftsräten und Reichswirtschaftsrat. Darüber hinaus aber ganz allgemein bei der Sozialisierung unserer Wirtschaft, wie die Industriellen diese Forderung verstehen. Insbesondere zielt der jüngst von Hugo Stinnes entwickelte Plan einer Gemeinwirtschaft darauf hin, die zusammengehörigen Wirtschaftszweige zu größeren Einheiten zusammenzufassen.

Stinnes geht von der Erwägung aus, daß die deutsche Wirtschaft ohne erhebliche Steigerung der Kohlenförderung nicht lebensfähig ist, daß aber bei der bisherigen Wirtschaftsweise die dafür erforderlichen Mittel nicht aufzubringen waren. (Versagen des Reichskohlenrats in der Siedlungstätigkeit.) Nun sollen die Konsumenten von Kohle in verschiedenster Gestalt (Elektrizität, Gas, Wasser, Verkehr usw.) dazu angespornt werden, ihrerseits zu einer erhöhten Kohlenförderung beizutragen und zwar durch die Triebfeder ihrer ureigensten Interessen. Zu diesem Zwecke sollen die Verbraucher regional in Wirtschaftskörpern vereinigt werden, wie Landeselektrizitäts-, Landesgas- und Landesverkehrsgesellschaften. Diesen Gebilden soll das Recht gegeben werden, von der durch sie bewirkten Mehrförderung 90 % für sich zu verwenden; der Rest stände der Allgemeinheit zur Verfügung. Indem die Konsumenten die Kosten der Mehrförderung auf sich nehmen, wird der lebendige Zusammenhang zwischen Konsumtion und Produktion gewahrt; es wird kein Schnitt zwischen beiden gemacht wie leicht bei zentralistischer Sozialisierung. Die Zusammenfassungen sind so gedacht, daß sich, wo es nützt, kleinere Betriebe an die Landesgesellschaften anfügen, größere Werke sich zu eigenen Organisationen zusammenschließen und ganz große Werke selbständig bleiben. Vor der Enteignung von Kohlengruben soll in gewissen Fällen nicht zurückgeschreckt werden.

Die Initiative des Unternehmers bleibt bei dieser Regelung dadurch der Volkswirtschaft erhalten, daß im Aufsichtsrat der Gesellschaften die industrielle Führung frei obwaltet. Der jüngst auch von Stresemann anerkannten allgemeinen Auffassung, daß die Kohlenschätze der Allgemeinheit gehören,

würde durch staatliche oder kommunale Mehrheit unter den Aktionären Rechnung getragen.

Zur Begründung seines Vorschlags führte Stinnes die deutsche Überseeschifffahrt an, die mit Aufwendung von vielleicht 8—10 Milliarden $\mathcal{M}$ Reichsmitteln wieder aufgebaut wird und die man jetzt, da die ersten Schiffe in Betrieb kommen sollen, auf den Kauf amerikanischer Kohle verweist: „Man würde, wenn man vernünftig wäre, durch die Seeschifffahrt für einige 100 Millionen Wohnungen im Bergbaubezirk bauen lassen und dafür sorgen müssen, daß die Kohle hier von unseren Arbeitern mehr gefördert wird, so daß die deutsche Seeschifffahrt mit deutschen Kohlen aus der Mehrförderung fahren könnte.“ Auch die Angliederung der Roddergrube durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk dient als Beispiel. Sie erfolgte, um Ersatz für eine am dringendsten Bedarf des Elektrizitätswerks fehlende Menge von $1\frac{1}{2}$ Mill. t Kohle bzw. 800 Mill. Kilowattstunden zu schaffen, die einen finanziellen Ausfall von 100 Mill. $\mathcal{M}$ verursachte. Für eine entsprechende Mehrförderung der Roddergrube müssen 30 Mill. $\mathcal{M}$ investiert werden, die nun das Elektrizitätswerk aufbringt.

Stinnes erklärt weiter, daß wir zu großen Neuaufschlüssen kommen müssen; der zentralistische Staat aber teufe nicht rechtzeitig ab. In 10 bis 15 Jahren ist nach Stinnes eine Reihe von Zechen auf dem Aussterbeetat, und in 5 bis 10 Jahren müssen sich die Folgen bemerkbar machen, daß seit Kriegsausbruch keine neuen Schächte abgeteuft wurden. Nur die Konsumenten sind nach Ansicht von Stinnes in der Lage, die Neuaufschlüsse vorzunehmen, indem sie dafür die Gewinne ihrer anderen Betriebe einsetzen.

Stinnes hat sich nicht darüber ausgelassen, in welcher Weise ein Wettbewerb der verschiedenen Wirtschaftskörper um die in beschränkter Anzahl vorhandenen Kohlengruben vermieden werden kann, der schädliche Folgen zeitigen dürfte. Auch ist es fraglich, ob sich eine beträchtliche Erhöhung der Kohlenpreise auf dem von Stinnes gezeigten Weg vermeiden ließe. Dies bedürfte noch der Aufklärung. Jedenfalls ist Stinnes unbeirrt und mit Erfolg am Werke, in seinen eigenen Unternehmungen das wirtschaftliche Prinzip durch Zusammenschluß von Produktion und Konsumtion in ständig wachsendem Umfange zu verwirklichen. Er ist längst an die praktische Durchführung der Sozialisierung, „wie er sie auffaßt“, herangegangen. Die Vorschläge eines Mannes von der praktischen Erfahrung, dem großen Überblick und der persönlichen Bedeutung wie Stinnes müssen jedenfalls ernst und sachlich geprüft werden.

Die Abkehr vom System der Zentralwirtschaft und den Aufbau einer Gemeinwirtschaft unter Anspannung der unentbehrlichen Kräfte des Individualismus erstrebt Stinnes weiter durch Maßnahmen und Einrichtungen auf sozialpolitischem und verwandtem Gebiete. Rein wirtschaftliche und sozialpolitische Gedanken gehen bei seinen Vorschlägen Hand in Hand. Er wünscht, daß die guten Köpfe aus der Arbeiterschaft erzogen und angelernt werden, um in die höheren Stellen aufzurücken: „Es ist eine eigentümliche Erscheinung, daß der Reichtum der Eltern im allgemeinen nicht gerade einen guten Einfluß auf die geistige Entwicklung der Nachkommenschaft ausübt. Wer das richtig übersieht, muß dafür sorgen, daß aus der großen Suppenterrine der Arbeiterschaft die Fettäugen nach oben kommen und an die Stelle der verbrauchten Familien treten.“ Dem Unternehmer soll die Führung bleiben, dem Arbeiter aber möglichst großer Gewinn, mindestens aber ein gutes Auskommen aus dem einzelnen Unternehmen erwachsen.

Der Gedanke einer Beteiligung der Arbeiterschaft am Unternehmen durch kleine Aktien hat sich in der letzten Zeit in der Unternehmerschaft immer mehr durchgesetzt. Hugenberg und Stresemann, neuerdings auch Beukenberg und Klöckner haben ihn vertreten. Der Arbeiter soll sich auf diese Weise als Eigentümer am Unternehmen fühlen. Es soll ihm so klarer zum Bewußtsein kommen, daß er für sich selbst arbeitet, wenn er für das Werk Dienste leistet. Die Arbeitsfreudigkeit soll so gehoben werden. Durch die bloße Sozialisierung, bei der noch kein persönlicher Vorteil für jeden Arbeiter herauspringt, dürfte dies kaum zu erreichen sein. Sie wird eher auf das Lohnniveau drücken, da die Allgemeinheit bzw. der Staat die Kosten einer Lohnsteigerung nun unmittelbar zu tragen hätte. Durch Übernahme von Anteilscheinen werden die Arbeiter zu Interessenten und fühlen sich als Glieder einer Arbeitsgemeinschaft.

Bemerkenswerte Aufschlüsse gab vor kurzem Geheimrat Beukenberg über die Bestrebungen zur direkten Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Gewinn der Unternehmungen. Schon vor zwei Jahren hat der Vorstand des Phoenix eine solche Gewinnbeteiligung im Aufsichtsrat vorgeschlagen und dessen grundsätzliche Zustimmung erlangt. Der Plan sah eine Gewinnbeteiligung von 20—25 % vor. Wenn daraus nichts geworden ist, so lag das daran, daß für die Arbeiter und Angestellten Lohn- bzw. Gehaltstarife eingeführt wurden. Es entspricht nun nicht dem Wesen des Tarifs, daß ein Werk für die gleiche Tarifstufe, also für die gleiche Arbeit, ein höheres Einkommen gewährt als ein anderes. Es kam hinzu, daß bei der später eingetretenen erheblichen Lohnsteigerung der vorgesehene Anteil für die Beteiligten nichts Rechtes mehr bedeutete, selbst nicht bei einer Dividende von 20 %. Bei etwa 44 000 Beamten und Arbeitern würden bei einem Anteil von 20 % der verteilten Dividende auf den einzelnen im Durchschnitt kaum 100 M, bei 25 % nicht ganz 125 M entfallen sein.

Die Frage der Gewinnbeteiligung ist weiter in der Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller unter Heranziehung allen Materials aus der ganzen Welt geprüft worden. Es wurde festgestellt, daß die bisherigen Versuche sich nur für einzelne kleinere Werke mit kleiner Arbeiterzahl und großem Umsatz einigermaßen bewährt

haben, sonst aber zu einer Übertragung auf das ganze Wirtschaftsleben nicht ermutigen. Als einzig gangbarer Weg wurde auch hier die Einführung der Kleinaktie empfohlen; im Juli 1919 wurde den zuständigen Ministerien ein entsprechender Antrag eingereicht. Stresemann erwartet zudem von der kleinen Aktie die Zufuhr von neuen Mitteln zu den Unternehmungen.

Damit sind die Vorschläge der Industrie zur Sozialisierung ziemlich erschöpft. Von Einmütigkeit der Unternehmer kann, namentlich, wo es sich um die Einzelheiten handelt, zwar nicht die Rede sein. Auch stehen nicht wenige ganz ablehnend zur Seite. Im großen und ganzen aber kann man feststellen, daß das eben entwickelte Programm wenigstens in seinen Grundgedanken sich immer mehr durchsetzt. Umso bedauerlicher ist die stümperhafte Art wie z. B. die Vorschläge von Stinnes fast in der gesamten deutschen Presse weiter verbreitet oder besprochen worden sind. Meist wurden nur einige Stellen mitgeteilt, die aus dem Zusammenhang gerissen kaum verstanden werden konnten, und auch diese wurden nicht immer richtig wiedergegeben.

Bisher ist es den Unternehmern noch nicht gelungen, die Arbeitnehmer für ihre Pläne zu gewinnen. Verhandlungen sind im Gange, deren Ausgang ungewiß ist, die vielleicht aber doch dazu führen werden, wenigstens einen Teil der Arbeitnehmer zu einem gemeinsamen Vorgehen mit den Arbeitgebern zu bestimmen, so daß im gemeinsamen Kohlenausschuß des Reichswirtschaftsrates und des Reichskohlenrates eine Mehrheit für das vielleicht vorher in einigen Punkten abzuändernde Programm der Industrie erzielt würde. Eine Gruppe von Arbeitnehmern (unter Führung von Werner) erblickt allerdings in diesen Vorschlägen das Bestreben, die Arbeiter von der Forderung der Sozialisierung durch Verheißungen persönlicher Vorteile abzulenken. Eine bezirksweise „Vertrusting“ der Kohlenwirtschaft sei beabsichtigt, bei der die Gesamtinteressen der deutschen Volkswirtschaft der Herrschaft einiger weniger „Trustkönige“ geopfert würden.

Eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Frage der Sozialisierung des Bergbaues wäre von unschätzbbarer Bedeutung für die Befriedung unserer Wirtschaft.

Dr. Alfred Schmidt-Essen

England

Außenhandel und Außenhandelsprobleme — Der Handel mit Deutschland

Vierteljährlich veröffentlicht das englische Handelsamt Angaben über den Umfang und den Wert des englischen Außenhandels, auf Friedenswerte umgerechnet. Diese Berechnungen beruhen z. T. auf Schätzungen, soweit die statistischen Warenbezeichnungen geändert sind, z. T. auf Quantitätsangaben und nehmen auf Qualitätsveränderungen nur unvollkommen Rücksicht; gleichwohl sind die Zahlen so interessant, daß eine genauere Betrachtung sich lohnt. In nachstehender Tabelle werden zunächst die Gesamt-Außenhandelszahlen nach diesem Schema wiedergegeben:

Zeitraum	Einfuhr (ohne Wiederausfuhr) in Mill. £:			Ausfuhr in Mill. £:		
	Werte von 1913	Auf der Preisbasis von 1913 umge- rechnete Einfuhr- werte von 1920	Tatsächlich deklarierte Einfuhrwerte von 1920	Werte von 1913	Auf der Preisbasis von 1913 umge- rechnete Ausfuhr- werte von 1920	Tatsächlich deklarierte Ausfuhrwerte von 1920
1. Viertj.	165,2	152,6	455,5	127,3	90,8	295,5
2. „	154,5	149,7	442,0	129,8	95,4	341,9
3. „	155,7	143,6	423,3	133,7	98,4	369,8
Zus.	475,4	445,9	1320,7	390,8	284,5	1007,3

Hiernach bleibt der tatsächliche Umfang des Außenhandels im Jahre 1920 wesentlich hinter dem von 1913 zurück. Die

Einfuhr weist einen Rückgang um rund 4,2 % gegen 1913 auf, obschon sie, in heutigen Werten berechnet, fast den dreifachen £-Wert erreicht. Bei der Ausfuhr beträgt der Unterschied zwischen 1913 und 1920 fast 30 %. Ferner ergibt sich, daß der Wert der Einfuhr rascher gestiegen ist, als der der Ausfuhr (um etwa 330 gegen 285 %). Für die englische Zahlungsbilanz und industrielle Stellung ist dies von Bedeutung.

Eine genaue Untersuchung der einzelnen Warenkategorien zeigt, daß eine sehr erhebliche Veränderung in der Zusammensetzung des Außenhandels stattgefunden hat.

Die Nahrungsmittelaufuhr ist im ganzen zurückgegangen, insbesondere die Einfuhr von Getreide und Futtermitteln. Lebendes Vieh wurde so gut wie gar nicht mehr importiert. Dagegen hat sich die Einfuhr von Tabak und steuerpflichtigen (Luxus-) Getränken usw. um 45,2 bzw. 31,5 % gehoben. Dem Ausfall an Nahrungsmittelaufuhr entspricht die Verringerung der Ausfuhr; denn obschon, nach dem Wert von 1920 berechnet, 173,4 % mehr Nahrungs- und Genußmittel ausgeführt wurden als 1913, bleibt der auf 1913-Preise reduzierte Ausfuhrwert um 40,7 % hinter 1913 zurück (insbeson-

dere Getreide und Mehl um 61,9 %, Futtermittel um 83,9 %, Fleisch um 57,2 % und lebendes Vieh um 100 %).

Für die Rohstoffe (Warenklasse II der Statistik) sind ebenfalls erhebliche Schwankungen nachzuweisen; stark zugenommen hat nur die Einfuhr von nichtmetallischen Bergwerksprodukten (27,1 %), Rohbaumwolle (26,2 %), Zellulose (27,4 %) und Kautschuk (62,2 %). Dagegen ist starker Rückgang nachzuweisen bei der Einfuhr an Metallen (ohne Eisen und Edelmetalle) um $\frac{1}{2}$, ebenso an Holz. Auch hier wird der Einfuhrausfall meist durch Einstellung der entsprechenden Ausfuhr auszugleichen versucht. Ferner ist die Ausfuhr von Kohlen um 65, von Eisenerz und Alteisen um 54,7 % zurückgegangen; daß die Ausfuhr an Metallen (ohne Eisen und Edelmetalle) um 91,6 % zunehmen konnte, ist ein Beweis für die Erfolge der Regierungsmaßnahmen, die diese Gebiete der Produktion und Ausfuhr besonders gepflegt hat, um das deutsche sogenannte Monopol in diesen Industrien zu brechen. Weiter ist sehr zurückgegangen die Ausfuhr an Textilien verschiedener Art.

Die Ausfuhr an Fertigfabrikaten (Warenklasse III) steht im Gesamtbetrag noch um 22 % hinter dem Friedensumfang zurück. Daß auch die Einfuhr an diesen Waren zurückblieb, bedeutet in diesem Fall natürlich keinen reinen Ausgleich, denn bei den Fertigfabrikaten kann man von einem Ersatz der einen Kategorie durch die andere nicht ohne weiteres sprechen. Es handelt sich hier vielmehr wahrscheinlich um eine schlechtere Versorgung sowohl der heimischen wie der auswärtigen Märkte mit Fertigfabrikaten aller Art, um einen Rückgang in der Exportfähigkeit und Produktivität der Weltindustrie.

Alle Anstrengungen werden gemacht, um das Verlorene wiederzuerlangen. Sie gehen vornehmlich in zwei entgegengesetzten Richtungen. In erster Linie versucht man den Zusammenschluß des britischen Imperiums zu einem gewaltigen, selbstgenügenden Handelsstaat zu bewerkstelligen, wobei der Zuwachs an Macht und Unabhängigkeit den Verlust einzelner Märkte ersetzen soll. Dieser Richtung schloß sich u. a. die im September abgehaltene Reichskonferenz der Handelskammern zu Toronto an, auf der die Handelskammern des gesamten britischen Weltreichs vertreten waren; auf ihr wurden eine Reihe Entschlüsse zugunsten einer großbritischen imperialistischen Politik angenommen.

Die zweite Richtung sucht das im Kriege Verlorene durch Maßnahmen, die zuweilen beinahe merkantilistischen Charakter annehmen, zu fördern. Hierher gehört in erster Linie das Ausfuhrkreditsystem der Regierung. Nachdem man lange Zeit hindurch nichts mehr von diesem Projekt, das schon über ein Jahr alt ist, gehört hatte und es in Handelskreisen fast in Vergessenheit geraten zu sein schien, nahm sich die „Federation of British Industries“ seiner an und wies eine Reihe von Fehlern desselben nach, vornehmlich den, daß die Beleihungsgrenze zu niedrig sei. Die englische Regierung ist den Wünschen der Federation nachgekommen und hat die Beleihungsgrenze für Warenausfuhr auf 100 % (gegen 80 %) der Kosten der Exporteure erhöht. Der Erfolg war erstaunlich: die Gesuche um Kreditgewährung häuften sich und erreichten in den ersten Tagen nach Bekanntwerden der neuen Bedingungen schon eine siebenstellige Zahl. Dieser Umschwung ist allerdings nicht nur auf die Verbesserung des Projekts,

sondern auch auf die ganze Lage des Weltmarkts und die Konjunktur zurückzuführen.

Während das Kreditprojekt die wirtschaftlich zerrütteten Märkte Süd- und Osteuropas zu erschließen sucht, will man den deutschen Kaufmann durch Sicherstellung seines Eigentums wieder nach England locken. In diesem Sinne ist die bekannte Erklärung der englischen an die deutsche Regierung, betreffend das deutsche Eigentum in England zu verstehen, die im „Board of Trade Journal“ v. 31. 10. bekanntgegeben wurde. Danach beabsichtigt die englische Regierung nicht, ihre Rechte aus § 18, Anhang II zu Teil VIII des Friedensvertrags auszuüben, d. h. das Eigentum deutscher Staatsangehöriger im Falle einer absichtlichen Nichterfüllung des Friedensvertrags durch Deutschland in England zu beschlagnahmen. Diese Auffassung soll „Anwendung finden auf deutsches Eigentum im Vereinigten Königreich oder unter der Kontrolle des Vereinigten Königreichs, sei es in Gestalt von Bankguthaben oder von Waren auf britischen Schiffen oder von Waren, die in dieses Land zum Verkauf gesandt sind.“ Schon früher war erklärt worden, daß deutsches Eigentum, das nach dem 12. 7. 19 nach England gebracht werden würde, der Beschlagnahme und Liquidation nach Art. 297 des Friedensvertrags nicht unterliege, und es war ohne weiteres klar, daß diese Erklärung mit der Absicht abgegeben worden war, den Handel mit Deutschland zu fördern. Dabei hatte jedoch der vorgenannte § 18 keine Erwähnung gefunden; ob das auf einem Irrtum der englischen Regierung beruhte, ist schwer zu sagen, jedenfalls mußte die Wirkung der ersten Erklärung auf den deutschen Kaufmann ausbleiben, so lange er nicht auch gegen die Folgen aus § 18 geschützt war. Die neue Erklärung ist leider auch nicht ganz unzweideutig: in den Worten, die oben in Anführungsstrichen geschrieben wurden, könnte eine Einschränkung zu dem Begriff „property“ gesehen werden, umsomehr als die erste Erklärung von „property, rights and interests“ gesprochen hatte und es wäre erfreulich gewesen, wenn die englische Regierung sich allgemeiner ausgedrückt hätte. Indessen ist zu bedenken, daß ja der Zweck der Verordnung der ist, den Handel mit Deutschland zu fördern, und daß Rechte und Interessen, die weder Waren oder Güter (goods), noch Bankguthaben sind, wenigstens in nächster Zeit kaum in Betracht kommen. Darüber hinaus wird uns von sachverständiger englischer Seite versichert, daß eine solche Auslegung dem Sprachgebrauch nicht entspräche, und daß der Nachsatz als Erläuterung, nicht als Einschränkung zu gelten habe.

Die englische Erklärung hat viel Aufsehen gemacht, besonders in Frankreich. Die dortigen Zeitungen sahen im englischen Verzicht eine Abkehr vom Versailler Vertrag und eine Durchlöcherung seiner Bestimmungen. Leider sind diese Ausführungen der Pariser Presse völlig ungerechtfertigt. Das englische Vorgehen ist im § 18 selbst begründet, der es den einzelnen Regierungen überläßt, zu bestimmen, welche Haltung sie auf Grund dieses Artikels für notwendig halten.

Die Wirkungen des neuen Schrittes auf den Handel und die Bankwelt sind jetzt schon zu spüren, und es ist zu hoffen, daß sich die englischen Bank- und Handelshäuser die ihnen gebotene Gelegenheit nicht entgehen lassen und in der Beurteilung der deutschen Verhältnisse gerechter denken werden als z. B. die „Daily Mail“, die über die hohen Valutagewinne der deutschen Kaufleute klagt, wenn sie den Weltmarktpreis ausnützen, und über Schleuderkonkurrenz und Dumping jammert, wenn sie das nicht tun.

Dr. Th. Plaut

Finnland

Zum Frieden mit Rußland

Der am 12. 6. 20 in Dorpat unterzeichnete Frieden ist durch große Nachgiebigkeit auf beiden Seiten zustande gekommen; er bringt eine vollständige Auseinsetzung zwischen den Vertragsstaaten. Es ist anzunehmen, daß die Unabhängigkeit Finnlands von Rußland nicht nur aus augenblicklicher Schwäche, sondern aufrichtig anerkannt wird. Bei der Gebietsabteilung hat Finnland auf Grund alter Ansprüche einen schmalen Ausgang nach Petschenga am Weißen Meer erhalten. Dieser Hafen am Weißen Meer wird vielleicht in späteren Zeiten, wenn eine Verbindung mit dem Eisenbahnnetz Finnlands hergestellt wird, für Handel, Schifffahrt und Fischerei des Landes größere Bedeutung erlangen. Die Frage der Zugehörigkeit der Inseln im Finnischen Meerbusen war in den Dorpater Verhandlungen eine der schwierigsten. Erkannte Rußland die von Finnland beanspruchte frühere Verwaltungsgrenze als Landesgrenze an, so fielen die Inseln Finnland zu, und es wäre Rußland kein neutraler Ausgang nach der Ostsee zwischen den Territorialgewässern Estlands und Finnlands geblieben. Deshalb haben sich die Vertragsstaaten für den Grundsatz der Neutralisierung der Ostsee ausgesprochen. Dies ist für Finnland besonders wichtig, da mit der Durchführung dieses Grundsatzes auch die Alandfrage wesentlich vereinfacht werden würde. Die Inseln des Finnischen Meerbusens bleiben bei Finnland, werden aber neutralisiert. In der ostkarelischen Grenzfrage ist es Finnland nicht gelungen, seine Ansprüche auf Angliederung seiner Stammesgebiete auszudrücken. Rußland verspricht den in Frage stehenden Gebieten Autonomie, wird aber niemals seine Hoheit über dieselben aufgeben, da es einen gesicherten Ausgang nach dem freien Meer, mit dem es durch die Murmanbahn verbunden ist, nicht entbehren will. Für die Verhinderung von zukünftigen Kriegen haben sich die Vertragsstaaten gegenseitig zur Einschränkung von militärischen Anlagen und Vorbereitungen in den Grenzgebieten verpflichtet.

Bei der wirtschaftlichen Auseinsetzung soll grundsätzlich russisches Staatseigentum, das sich in Finnland befindet, in finnländisches

Eigentum übergehen und umgekehrt; Ausnahmen gelten für Schiffe, Gesandtschafts- und Konsulatsgebäude, und für drei Telegraphenleitungen von Rajajoki nach Nystad, welche Petersburg mit Stockholm, Newcastle und Fredericia verbinden. Kriegskosten werden nicht ersetzt, auch haftet kein Staat für die Schulden des anderen. Forderungen von Staat zu Staat werden als beglichen angesehen. Die privaten Forderungen von Finnländern in Rußland unterliegen der Meistbegünstigung.

Dem Friedensvertrage, welcher die politische und juristische Auseinsetzung zwischen Finnland und Rußland bringt, soll möglichst bald ein Handelsvertrag folgen. Bis auf weiteres gelten mit sechsmonatiger Kündigungsfrist vorläufige Bestimmungen, welche die Durchgangsfreiheit für beide Länder unter Anwendung der Meistbegünstigungstarife aussprechen und welche finnische Produkte bei der Einfuhr nach Rußland von allen Abgaben befreien.

Die Ratifikationsvorlage ist dem finnischen Reichstag zugegangen und ist dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten überwiesen worden; wenn auch vieles an dem Vertrag ausgesetzt wird, ist wohl nicht im Zweifel zu stellen, daß sich eine Mehrheit für die Ratifikation finden wird. Die Räteregierung hat den Vertrag bereits ratifiziert.

Der Friedensvertrag mit Rußland ist für Finnland der erste Staatsvertrag, nachdem der Friedens- und Handelsvertrag mit Deutschland von 1918 durch Art. 292 des Versailler Vertrages aufgehoben ist. Er bildet die Grundlage für die Wiederanknüpfung der kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen zwei Ländern, die über hundert Jahre eng verbunden waren. Die Annäherung wird auf wirtschaftlichem Gebiet erfolgen, sobald Rußland sich wiederaufzuraffen beginnt. Das Studium der Vergangenheit verspricht für die Zukunft einen regen Wirtschaftsverkehr, auf den sich Finnland schon jetzt durch Ausbau von Häfen und Eisenbahnen, durch Schaffung von Freihäfen usw. vorbereiten muß.

H. Gabain

Deutsch-Ostafrika

„Britische Berichterstatter“, schreibt „Common Sense“ am 2. Oktober, „die unsere Versuche, Deutsch-Ostafrika zu verwalten, genau beobachten konnten, haben nichts Ermutigendes darüber zu berichten. Das ganze Gebiet befindet sich in absolutem Chaos und die Verwaltung sei heller Unsinn (a screaming farce). Es herrscht augenblicklich allerwegs nicht so viel Mord und Totschlag wie in Mesopotamien und Irland, aber alles geht abwärts. Vor dem Krieg gab es hier einige blühende Sisalpflanzungen, die ungefähr 24 000 Tonnen pro Monat dem Hamburger Markt zuführten, 1918 verpachtete der britische Verwalter für feindliches Eigentum die meisten dieser Pflanzungen an Unternehmer, welche ohne Rücksicht auf die Pflanzen so viel wie möglich Blätter schnitten und als Folge davon sind drei Viertel der Pflanzen eingegangen. Alle diese müßten jetzt wieder unter kolossalen Kosten neu gepflanzt werden,

aber zurzeit gibt es nur wenige Arbeiter, und die meisten Maschinen sind nicht betriebsfähig, da sie von Leuten ohne jede technischen Kenntnisse ruiniert wurden. Das britische Mandat ist somit ein Mißerfolg, und sogar die Gerichtsbarkeit ist noch nicht wieder hergestellt. Mit einem zu weit ausgedehnten Reich und weniger tüchtigen Beamten, mit Ausnahme von ein paar Mann, einer Einkommensteuer von 6 Schilling je Pfund und einem zu sehr in Anspruch genommenen Kredit auf der einen Seite und ausgedehnten unkultivierten Ländereien auf der anderen, können wir wohl kaum etwas ordentliches anfangen mit unseren neuen Besitzungen. Sie sind wie die deutschen Schiffe und die deutschen Schlepper: Ladenhüter auf dem britischen Markt.“

Die „Darassalam Times“ schrieb schon am 7. 4. unter dem höhnischen Titel „Fortschritt“:

„Die Lage dieses Gebietes ist durch das Nichtvorhandensein der Zivilgerichtsbarkeit geradezu lächerlich. Wir sind überzeugt, daß verhältnismäßig wenig Menschen in England eine Idee davon haben, daß ein Land unter Englands Ägide existiert, wo es jedem möglich ist, Verpflichtungen irgend einer Art einzugehen, ohne den Zwang sie durchzusetzen. Dem Fehlen der Gerichtsbarkeit verdanken wir auch einen guten Teil der Teuerung. Einheimische Händler bemühen sich möglichst großen Nutzen zu erzielen, gewissermaßen als Rückversicherung gegen faule Kunden, ebenso wie Hausinhaber, die anständig genug sind, ihre Miete zu bezahlen, es für diejenigen mittun, die nicht bezahlen. Was für einheimische Händler gilt, kann auch wieder auf ihre Lieferanten angewandt werden, die sich auch wieder durch große Profite für Ausfälle bei schlechten Zahlern sicherstellen müssen. Die Einfuhr entspricht lange nicht der Nachfrage, man kann aber an keine Bestellungen denken, solange die einheimischen Versorger keinen Schutz genießen.

In ähnlicher Weise wird unser Fortschritt durch das Fehlen einer Landbehörde verzögert. Man hat zwar über den Verkauf von früher feindlichem Eigentum geschwätzt, wann das aber geschehen soll, davon wird nichts gesagt. Das geschieht, um die Leute zu beruhigen; man macht ihnen wie unartigen Kindern Versprechungen, daß dieses Eigentum „eines Tages“ verkauft werden wird. Notare, um Besitztitel zu prüfen, Landmesser, um Grenzen festzusetzen, Auktionatoren, um die Besitzungen zu verkaufen, sind notwendig zur Beseitigung der Schwierigkeiten.

Hinsichtlich eines Bergamts haben wir bereits mehrmals Veranlassung gehabt, unsere Meinung zum Ausdruck zu bringen, daß Schürferlaubnis sofort erteilt werden sollte, damit, wenn die Behörde in Tätigkeit tritt, bereits wertvolle Strecken mineralhaltigen Bodens für Ausbeutung und Erzeugung fertig wären. Das Verbot des Schürfens in Erwartung der Schaffung einer Behörde ist, wie bereits angedeutet, völlig unnötig und hält den Fortschritt des Landes um ein bis zwei weitere Jahre zurück.

Der Beschluß hinsichtlich der Stillegung der Tabakindustrie, mit dem wir uns in unserer letzten Nummer beschäftigen, beweist mehr als bloß apathische Gleichgültigkeit gegen des Landes Fortschritt.

Die bedeutenden Hilfsquellen dieses Gebietes sind einer großen Entwicklung fähig, wenn man ihnen die nötige Unterstützung gibt und bald wieder (d. h. wie unter der deutschen Verwaltung. Z.) auf den Stand der Selbsterhaltung bringt zum Nutzen der englischen Steuerzahler, welche gegenwärtig für die Verwaltung dieses Landes in Anspruch genommen werden.“

Die Handelskammer hat beschlossen, ihre Klagen durch zwei Abgeordnete der Johannesburger Handelskammer auf dem allbritischen Handelskammer-Jahreskongreß, der am 17. 9. in Toronto (Kanada) tagte, vorzubringen.

„Tanganyika Territory“, in „South Africa“ v. 14. 8. als „the new colony“ begrüßt, soll nach der in dem Amtsblatt des britischen Reiches, der „London Gazette“, veröffentlichten Verordnung durch den König von England „in Gemäßheit der Bestimmungen des Versailler Vertrages“ verwaltet werden. Die Einzelheiten entsprechen dem in britischen Schutzgebieten üblichen; dem Gouverneur steht ein ernannter Beirat zur Seite. Gouverneur wurde Sir Horace Byatt; seit September 1916 bereits Verwalter des Gebiets, ist er 1875 geboren und hat seine afrikanischen Erfahrungen in Nyassaland und Somaliland, wo er neun Jahre tätig war, gesammelt.

Bekanntlich umgeht man in Frankreich geflissentlich das Wort „Mandat“. Auch England spricht es nicht aus, sondern umschreibt den Sinn. Wir werden allen Grund haben, die Augen offen zu halten. Es wäre eine der bittersten Satiren der Weltgeschichte, wenn ausgerechnet Deutschland zum treuen Eckehard des Völkerbundes und der Mandatidee werden sollte. Wer bezahlt den Mandatarstaaten die Auslagen? Der Völkerbund, der keine Einnahmen hat? Wenn aber niemand die Auslagen erstatten kann, dann ist die selbstverständliche Folge, daß das Objekt des Mandats als Pfand haftet. Und so werden die deutschen Kolonien stillschweigend, schnell und sicher Kolonien Frankreichs und Englands. Frankreich macht schon lange kein Hehl daraus, daß es sich auf diese Weise Kamerun und Togo anzueignen gedenkt. England ist, wie stets, nicht so laut bei der Sache. Das aber ein stilles Einvernehmen besteht, scheint aus der „feierlichen Übergabe Togos“ durch den einen der Bundesgenossen an den andern hervorzugehen, gegen die die „Hamburger Nachrichten“ den schärfsten Protest der Reichsregierung verlangen. In der Tat sollte das Reich sich mit Energie zum Anwalt der Rechte des Völkerbundes machen, wobei es neben Wilson zu stehen käme, der nach ausländischen Pressemeldungen bereits energisch um Aufklärung ersucht hat. Man könnte darauf aufmerksam machen, daß Deutschland als Mandatar des Völkerbundes in seinen früheren Kolonien keine Finanzierungsschwierigkeiten finden würde. In der Tat wären für uns Überseegebiete, in denen deutsche Währung gilt, also für unsere entschädigungsberechtigten Auslands- und Kolonialdeutschen kein Valutaverlust in Frage käme, eine gewaltige wirtschaftliche Wohltat. Wenn dazu einige der in der Themse verrostenden Schiffe zurückerworben werden könnten, würde es uns voraussichtlich in kürzester Zeit gelingen, die Kriegsschäden in Kamerun und Ostafrika auszugleichen und auf Grund der im Kriege gewonnenen Erfahrungen durch eine neue großzügige Wirtschaftspolitik Rohstoffquellen größtem Ausmaßes zu erschließen, was den jetzigen Innehabern nie gelingen, ja zu versuchen nicht einmal einfallen wird.

An britischen Zeitungen erscheinen in Ostafrika die „Dar-es-Salam Times“ und die „Tanga Post“. Die „Dar-es-Salam Times“ zeichnen sich durch kritische, fast feindliche Stellungnahme gegen das Colonial Office und auch gegen den Administrator aus. Ein wichtiger Streitpunkt ist die Eisenbahnfrage. Das Blatt wünscht natürlich den Ausbau eines ganzen Systems: Verlängerung der Nordbahn zum Meru und womöglich nach dem Viktoria-Nyansa, Bau einer Zweiglinie von der Zentralbahn nach Iringa und womöglich Nyassa, besonders aber von Tabora nach Muansa. Verständigerweise ist der Administrator gegen das letzte Verlangen, das lediglich der Ugandabahn Konkurrenz machen würde; aber die neuen Bürger Dar-es-Salams gehen natürlich die Interessen Mombassas nichts an. Wieder einmal vertritt die Regierung die Allgemeininteressen und den gesunden Menschenverstand gegen Einzelinteressen wie schon so oft dort und auch anderswo. Scott Elliott, der bekannte wissenschaftliche Ostafrika-reisende, befürwortet dagegen eine Bahnverbindung Viktoria-Nyansa—Tanganika und Edwardsee—Viktoria-Nyansa. Auf dieser Grundlage ließe sich leicht — und im Sinne Cecil Rhodes' — mit etwas mehr als 10 Mill. £ die im Reichsinteresse dringend nötige Kap-Kairobahn herstellen, ein Unternehmen, das „Vorteile bietet, wie sie noch nie einer Nation gewinkt haben“.

Geld und Kapital

Intervalutarische Kurse

	Hamburg.	Berlin	Amsterdam	Zürich
	9. 11.	9. 11.	8. 11.	9. 11.
	M	M	fl	fr
Amsterdam .. 100 fl	2592,50	2572,40	—	194,40
Barcelona ... 100 Pesetas	1122,50	1113,85	45,30	83,50
Berlin 100 M	—	—	3,87½	7,35
Brüssel 100 fr	526,—	529,45	20,45	39,70
Budapest 100 K	—	16,10½	—	—
Buenos Aires. 100 Pesos ..	—	—	—	230,—
Helsingfors .. 100 F.M.	178,75	185,80	—	—
Kopenhagen .. 100 Kr	1147,50	1128,85	44,25	86,50
Kristiania ... 100 Kr	1135,—	1128,85	44,25	86,—
London 1 £	291,62½	240,20	11,31½	22,01
Madrid 100 Pesetas	1122,50	1113,85	45,30	83,50
New York 1 \$	87,62½	87,66	3,35	6,61½
Paris 100 fr	500,25	497,50	19,25	37,35
Prag 100 K	88,—	88,02	—	6,65
Rom 100 Lire	292,50	292,20	—	22,75
Stockholm ... 100 Kr	1642,50	1548,40	63,—	122,—
Wien 100 K neu	23,50	23,72	0,92½	1,72½
Zürich 100 fr	1350,—	1321,15	51,45	—

	Wien	Prag	Paris	London	New York
	8. 11.	8. 11.	8. 11.	8. 11.	9. 11.
	K	K	fr	*)	\$
Amsterdam. 100 fl	12700,—	—	508,—	11,33	—
Berlin 100 M	662,50	115,75	20,—	287,50	1,17
Kopenhagen 100 Kr	6000,—	—	—	—	—
London 1 £	—	—	57,65	—	3,34 60 Tg.
New York ... 1 \$	—	—	17,19	3,35½	—
Paris 100 fr	—	—	—	57,85	5,85
Wien 100 K	—	17,50	—	—	—
Zürich 100 fr	7000,—	—	263,50	21,88½	—

*) Die Notierungen in London werden angegeben für ausländ. Einheiten in 1 £.

Abweichungen von der Münzparität in:

	Amsterd.	Zürich	Kopenh.	Stockh.	Wien
	9. 11.	9. 11.	9. 11.	9. 11.	9. 11.
Reichsmark	- 93,49	- 94,05	- 89,71	- 93,03	+ 467,80
Dt. österr. Krone	- 98,17	- 98,35	—	—	—
Fränk. Frank.	- 59,68	- 62,65	- 39,24	- 57,99	—
Pfund Sterling .	- 6,48	- 12,73	- 3,98	- 1,16	—
Dollar	+ 35,08	+ 27,59	+ 105,97	+ 45,31	—

Londoner Notierungen überseeischer Kurse

	30. 10.	6. 11.
Alexandrien.....	977/16 d pari	977/16 d pari
Bombay/Kalkutta....	1 s 7½ d - 1 s 7¾ d	1 s 8¾ d - 1 s 8¾ d
Hongkong	3 s 10½ d - 3 s 11½ d	3 s 11¼ d - 4 s 0¼ d
Schanghai	5 s 2 d - 5 s 3½ d	5 s 4 d - 5 s 5½ d
Singapore	2 s 3¼ d - 2 s 4 d	2 s 3¼ d - 2 s 3¼ d
Yokohama	2 s 11½ d - 2 s 11¾ d	2 s 11½ d - 2 s 11½ d
Montevideo T.T.	557/8 - 567/8 d	565/8 d - 575/8 d
Rio de Janeiro	125/8 d	12½ d
Buenos Aires T.T.	551/8 - 553/8 d	551¼ d - 561¼ d
Valparaiso 90 T.	105/32 d	95/16 d

Die Notenbanken im Oktober

Deutsche Reichsbank (in 1000 M)

	Metallbestand	davon Gold	Reichs- u. Darlehens-Kassenscheine	Noten anderer Banken
7. 10. 20	1 098 794	1 091 657	19 949 326	1640
15. 10. 20	1 098 593	1 091 656	20 434 898	1942
23. 10. 20	1 098 575	1 091 652	20 243 817	2495
31. 10. 20	1 098 214	1 091 667	21 340 019	1141
Monatlicher Durchschnitt	—	—	—	—
Okt. 1920 ..	1 098 544	1 091 658	20 492 015	1805
gegen Vormonat	+ 115	- 6	+ 1406 860	+ 206
	Wechsel u. Schatzanweisungen	Lombard-Darlehen	Effekten-Bestand	Sonstige Aktiva
7. 10. 20	48 840 299	20 512	177 993	10 755 015
15. 10. 20	51 676 188	16 712	230 688	10 612 791
23. 10. 20	47 817 833	8 224	271 610	10 559 228
31. 10. 20	53 807 493	10 704	244 729	10 529 855
Monatlicher Durchschnitt	—	—	—	—
Okt. 1920 ..	50 535 453	14 038	231 255	10 614 222
gegen Vormonat	+ 1 408 168	- 2 551	- 12 341	- 987 606

	Noten- umlauf	Giro- Verbindlich- keiten	Sonstige Passiva	Umlauf der Darlehens- Kassenscheine
7. 10. 20	62 078 494	13 172 487	5 308 340	13 360,7 Mill.
15. 10. 20	62 128 756	16 415 314	5 243 484	13 159,2 "
23. 10. 20	62 066 107	12 347 175	5 304 242	12 941,0 "
31. 10. 20	63 596 445	17 945 359	5 206 093	13 024,1 "
Monatlicher Durchschnitt	—	—	—	—
Okt. 1920 ..	62 467 451	14 970 084	5 265 540	13 121,0 "
gegen Vormonat	+ 2 797 623	- 917 996	- 66 725	- 70,6 "

Bank von England (in 1000 £)

	Barvorrat.	Portefeuille	Regierungs- Sicherheiten	Notenumlauf	Guthaben d. Privaten
6. 10. 20	123 195	96 019	63 789	127 804	134 762
13. 10. 20	123 154	81 676	63 708	127 123	123 971
20. 10. 20	123 148	83 879	61 620	127 054	125 845
27. 10. 20	123 199	76 061	64 518	127 589	120 557
	Guthaben des Staatsschatzes	Notenreserve	Gesamtreserve an Gold und Noten	Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichk.	
6. 10. 20	21 250	12 315	13 641	8,88	%
13. 10. 20	18 201	12 998	14 481	10,12	"
20. 10. 20	16 539	13 074	14 545	10,25	"
27. 10. 20	16 421	12 540	14 061	10,25	"

Currency Notes

	Umlauf	Golddeckung	Regierungs-Sicherheiten
6. 10. 20	352 947	28 500	325 655
13. 10. 20	353 306	28 500	325 223
20. 10. 20	352 795	28 500	324 847
27. 10. 20	352 795	28 500	324 798

Bank von Frankreich (in Mill. fr)

	Gold in der Kasse	Gold im Auslande	Silber	Guthaben beim amer. Staatsschatz	Auslands- Guthaben
7. 10. 20	3531	1948	256	—	1202
14. 10. 20	3534	1948	263	—	947
21. 10. 20	3536	1948	264	—	600
23. 10. 20	3538	1948	264	—	591
	Wechsel vom Moratorium nicht betr.	gestundete Wechsel	Vorschüsse auf Wert- papiere	Vorschüsse an den Staat	Vorschüsse an Private
7. 10. 20	2330	481	2078	26 800	—
14. 10. 20	2411	477	2034	26 800	—
21. 10. 20	2470	473	2087	26 800	—
23. 10. 20	2840	457	2047	26 800	—
	Vorschüsse a. d. Verbündeten	Noten- umlauf	Staats- guthaben	Privat- guthaben	
7. 10. 20	3935	39 567	46	3156	
14. 10. 20	3940	39 527	75	3128	
21. 10. 20	3940	39 290	83	3202	
23. 10. 20	3940	39 084	157	3316	

Geldverfassung und Währungsopolitik

In der Schweiz wurden für 44 Mill. fr französische Scheidemünzen eingezogen, von denen 34 Mill. fr bereits nach Frankreich geschickt worden sind. Die Zahlung seitens Frankreich erfolgte z. T. in 5 fr-Stücken und in schweizerischem Scheidegeld, von dem 1½ Mill. Stück in Frankreich gesammelt worden sind. („Information“, Nr. 309 v. 6. 11. 20.)

Am 28. 10. hat die finnländische Regierung einen Teil der den Valutahandel einschränkenden Vorschriften aufgehoben. Von jetzt an dürfen Schecks und Banknoten wieder frei ausgeführt werden; dagegen bleibt das Verbot der Ausfuhr von in Finnland ausgestellten Obligationen, die sowohl fuhr von in Finnland ausgestellten Obligationen, die sowohl aufrechterhalten. Ebenso bleiben die einschränkenden Bestimmungen über die Zulassung zum Valutahandel und die Verpflichtung zum Verkauf von Exportvaluta an Finlands Bank bestehen. („Mercator“, Nr. 43 v. 29. 10. 20.)

Die Bank von Spanien hat mit dem 5. 11. den Diskontsatz von 5 (seit 20. 11. 19) auf 6 % erhöht. („Information“, Nr. 309 v. 6. 11. 20.)

Salvador hat ein neues Währungsgesetz erlassen, das dem Goldgeld Zwangskurs verleiht. Die Einheit des Währungssystems wird Colon genannt, die entsprechende Münze würde ein Gewicht von 0,836 g Gold mit einem Feingehalt von 0,900 haben. Neben dem nationalen Goldgeld ist auch das Goldgeld der Vereinigten Staaten mit allgemeinem Annahme-

zwang ausgestattet; ein Dollar wird dabei 2 Colons gleichgesetzt. Die Silberscheidemünzen, zu denen auch der amerikanische Silberdollar gerechnet wird, müssen bis zu einem Betrage von 10 %, die Nickelmünzen bis zu 2 % der geschuldeten Summe angenommen werden. Der Betrag des gemünzten Silbergeldes darf nicht 10 %, die des gemünzten Nickelgeldes nicht 5 % des gesamten im Umlauf befindlichen Geldes betragen. („Board of Trade Journal“, Nr. 1247 v. 21. 10. 20.)

Am 31. 8. 20 betrugen die Goldbestände in der brasilianischen Amortisationskasse 55 Mill., im Staatsschatz 2,2 Mill. Contos. („Monitor Mercantil“, Nr. 247 v. 11. 9. 20.)

Die National City Bank kaufte von den australischen Goldzeugern 164 700 oz feines Gold zum Preise von 5 £ 16 s 8 d fob Sydney. Da vor kurzer Zeit schon größere Verkäufe nach Indien stattgefunden haben, ist nunmehr alles zur Ausfuhr bestimmte Gold verkauft. („Times“, Nr. 42 556 v. 1. 11. 20.)

Staatsanleihen

Die vorläufige Regelung des Reichshaushaltsplanes ist durch die Gesetze vom 31. 3., 8. 5., 6. 7., 6. 8. und 30. 10. erfolgt. Nach ihnen ist die Reichsregierung ermächtigt, für die Monate April bis Dezember alle gesetzlich begründeten Ausgaben zu leisten. Der Finanzminister wurde zur Aufnahme folgender Kredite ermächtigt (in Mill. M.):

im ordentlichen Haushalt	im außerordentlichen Haushalt	für Defizite von Reichseisenbahnen und -Post	für Ausführung des Friedensvertrages
31. 3. 6000	1 000	—	5 000
8. 5. —	2 300	—	—
6. 7. —	3 300	6 100	5 000
6. 8. —	850	—	—
30. 10. —	12 000	4 700	6 000
Zus. 6000	19 450	10 800	16 000

Innerhalb von 7 Monaten wurde der Finanzminister demnach zur Aufnahme von Krediten in der Gesamthöhe von 52¼ Milliarden M ermächtigt.

Die öffentliche Schuld Deutsch-Österreichs, die am 30. 6. 19 2,3 Milliarden Kr betrug, beläuft sich gegenwärtig auf 14,9 Milliarden einschließlich der ausländischen

Kredite für Lebensmittel und Waren. Der Anteil an der Schuld des früheren Reiches wird auf 44,9 Milliarden geschätzt, so daß die gesamten Verpflichtungen 59,8 Milliarden betragen würden. Für Zinsen und Amortisation dieser Schuld sind im Finanzjahr 1920/21 5,08 Milliarden Kr erforderlich. („Times“, Nr. 42 555 v. 30. 10. 20.)

Um der finanziellen Krisis zu begegnen, hat die Regierung von Kuba bei amerikanischen Banken unter Führung von J. P. Morgan eine Anleihe von 75 bis 100 Mill. \$ aufgenommen, die zur Finanzierung der Zuckerernte verwendet werden soll. Die Regierung hat bereits ein Moratorium bis zum 1. 12. erklärt. („Times“, Nr. 52 556 v. 1. 11. 20.)

Trinidad legte eine 6 % Anleihe von 1 Mill. £ auf, die mit 500 000. £ überzeichnet wurde. Die Beträge der Anleihe, die gegenwärtig nicht verwendet werden können, wurden in London zu 6½ % weiter begeben. („Commerce Reports“, Nr. 237 v. 8. 10. 20.)

Die armenische Republik hat eine Anleihe in Rubeln aufgelegt, deren Wert 20 Mill. \$ beträgt. Wegen des schwankenden Rubelkurses ist die Anleihe in Dollar zu zeichnen und nach dem mittleren Dollarkurs in Rubel zu zahlen. Der Zinsfuß beträgt 6 %, die Amortisation muß in zehn Jahren beendet sein. („Commerce Reports“, Nr. 235 v. 6. 10. 20.)

Die chinesische Regierung wandte sich an das alte Konsortium um einen Kredit von 12 Mill. \$ zur Bekämpfung der Hungersnot. Das alte Konsortium gab die Angelegenheit an das neue Konsortium (s. „W.-D.“, Nr. 44 v. 29. 10. 20) weiter. Nunmehr teilte die chinesische Regierung mit, daß sie dieses Konsortium nicht anerkenne. Der Grund für diese Ablehnung liegt hauptsächlich darin, daß dies neue Konsortium auch industrielle Ziele verfolgt. („Times“, Nr. 52 558 v. 3. 11. 20.)

Das chinesische Kabinet hat die Aufnahme einer äußeren Anleihe im Betrage von 4 Mill. \$ beschlossen. („Information“, Nr. 308 v. 5. 11. 20.)

Neu-Seeland legt eine 5½ % Anleihe auf 12 Jahre im Betrage von 6 Mill. £ auf, die mit einer Zwangsbestimmung versehen ist. Es muß der Betrag der Einkommensteuer nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre gezeichnet werden. („Times“, Nr. 42 556 v. 1. 11. 20.)

Schifffahrt und Schiffbau

Deutschland

Hamburgs Seeschiffverkehr im Oktober. Im Monat Oktober sind in Hamburg an Seeschiffen angekommen und abgegangen:

	mit Ladung Zahl R.T.net.	leer od. in Ballast Zahl R.T.net.	Zusammen Zahl R.T.net.	(September) Zahl R.T.net.
Angekommen:				
Dampfer	292 349 523	54 81 623	346 431 146	(304 380 261)
Segler	64 21 482	20 6 361	84 27 843	(94 26 944)
Seeschiffe	356 371 005	74 87 984	430 458 989	(398 407 205)
Abgegangen:				
Dampfer	280 338 902	68 103 096	348 441 998	(301 330 484)
Segler	131 16 779	29 17 283	160 34 062	(140 28 139)
Seeschiffe	411 355 681	97 120 379	508 476 060	(441 358 623)

Einkommend wie ausgehend ist demnach sowohl in der Zahl wie in der Tonnage der Schiffe eine Steigerung des Verkehrs gegenüber dem Vormonat erfolgt. Die leer oder in Ballast gehende Räume hat im einkommenden Verkehr abgenommen, im ausgehenden Verkehr jedoch zugenommen. Während sie im September bei den ausgehenden Dampfern etwa 18 % der Tonnage ausmachte, stellte sie sich im Oktober auf 23 %.

Der Seeschiffverkehr im Zeitraum vom 1. 1.—31. 10. betrug:

	Angekommen:		Abgegangen:	
	Zahl	R.T. netto	Zahl	R.T. netto
1913	12 675	11 891 076	14 130	12 123 629
1918	1 187	619 620	1 487	795 645
1919	1 598	1 115 096	2 172	1 091 848
1920	3 901	3 363 001	4 147	3 307 947

In den letzten zehn Monaten hat der Verkehr also das Dreifache seines vorjährigen und mehr als ein Viertel seines Vorkriegsumfanges erreicht.

A. K.

Vereinigte Staaten

Die Hälfte der amerikanischen Hellinge steht leer. Der Abbau der amerikanischen Werftindustrie vollzieht sich in schnellem Tempo. Auf den 98 Werften mit 627 Hellingungen, die für den Bau von stählernen Schiffen in Betracht kamen,

standen nach einer sorgfältigen Untersuchung am 1. 10. d. J. bereits 239 Hellinge leer und weitere 101 waren für den Abbruch bestimmt. Mehr als die Hälfte aller amerikanischen Hellinge für den Stahlschiffbau ist also außer Tätigkeit.

Dieser Rückgang kommt nicht überraschend. Es war vorzusehen, daß mit der Erledigung des Bauprogrammes des Schiffahrtsamtes ein Abbau der während des Krieges mit allen Mitteln emporgetriebenen Werftindustrie eintreten würde, wenn auch durchweg angenommen wurde, daß diese Rückbildung sich weniger sprunghaft vollziehen würde. Man hatte im allgemeinen damit gerechnet, daß der Wegfall der Regierungsbauteile durch private Aufträge, insbesondere auch durch fremde Bestellungen zu einem beträchtlichen Teile würde ausgeglichen werden. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Die fremden Bestellungen sind infolge der hohen Baukosten der amerikanischen Werften und des ungünstigen Valutastandes der meisten europäischen Staaten ausgeblieben, und die amerikanischen Privatreedereien ziehen es vor, ihren Tonnagebedarf durch Ankäufe von Regierungsschiffen, die zwar zu verhältnismäßig hohen Preisen aber unter günstigen Zahlungsbedingungen angeboten werden, zu decken, anstatt neue Schiffe zu noch höheren Baupreisen in Auftrag zu geben. Was den Werften an Bestellungen der heimischen Privatreedereien zuzuging, betraf in der Hauptsache Tankdampfer, Leichter, Flußschiffe usw.

Am 1. 10. waren bei den amerikanischen Werften für Stahlschiffbau insgesamt 513 Schiffe entweder bereits in Arbeit oder bestellt. Das Schiffahrtsamt oder andere Regierungsstellen waren an dieser Neutonnage noch mit 126 Schiffen beteiligt, von denen 53 bereits zu Wasser gelassen, aber noch nicht abgeliefert waren, 54 auf Stapel lagen und 19 noch nicht begonnen waren. Die meisten dieser Schiffe waren große Frachtdampfer mit bedeutendem Ladevermögen. Von den 387 Neubauten, die auf private Besteller entfielen, kamen auf fremde Rechnung nur etwa 15; sie waren von englischen, norwegischen und französischen Interessenten in Auftrag gegeben.

Wären alle diese Bauaufträge gleichmäßig verteilt, so würde sich die Arbeit auf sämtlichen Werften aufrecht erhalten lassen. In Wirklichkeit liegen aber die Dinge so, daß manche Werften mit Aufträgen gut versehen sind, während andere daran Mangel haben. 11 amerikanische Werften haben deshalb bereits ihre Arbeit eingestellt mit der Absicht, sie nicht wieder aufzunehmen. Darunter steht an erster Stelle Hog Island, die größte der amerikanischen Werften, die für fabrikmäßigen Massenbau von Schiffen eingerichtet war und im ganzen 120 Schiffe geliefert hat. Die 50 Hellinge der Werft liegen jetzt still, und es ist ziemlich sicher, daß wenigstens 45 von ihnen in kurzer Zeit abgebaut werden. Betriebseinstellungen sind besonders zahlreich auf den an der Pazifikküste und an den großen Seen gelegenen Werften, während die Werften an der atlantischen Küste bisher noch weniger in Mitleidenschaft gezogen worden sind. An der Pazifikküste ist es namentlich der Seattle- und Portlanddistrikt, dessen Arbeit sich verringert hat. Hier haben die beiden Werften von Skinner und Eddy, die bisher auf 10 Hellingen seegheende Frachtdampfer von 8800 Tonnen Tragfähigkeit bauten und durch ihre hervorragende Bauschnelligkeit bekannt waren, ihren Betrieb eingestellt und mit dem Abbau begonnen. Ebenso beabsichtigen die Albina Engine and Machine Works in Portland mit 5 Hellingen und die Columbia River Shipbuilding Company in Portland mit ebenfalls 5 Hellingen sich aufzulösen. Dazu kommen die Craig Shipbuilding Company in Kalifornien, die Seattle, Norway, Pacific Shipbuilding Company und die Seattle Construction and Dry Dock Company mit je 5 Hellingen. An den großen Seen stellen die Superior Shipbuilding Co., ein Tochterunternehmen der über 6 verschiedene Schiffbaustätten des Seendistriktes verfügenden American Shipbuilding Company, mit 4 Hellingen und die Foundation Company in Port Huron mit 6 Hellingen den Betrieb ein. Am Golf wird die Alabama Dry Dock and Shipbuilding Company ihre 6 Hellinge abbauen. Neueren Nachrichten zufolge hat sich jetzt auch die Shaw-Batcher Werft in Los Angeles entschlossen ihre Arbeit einzustellen.

Daß die Holzschiffwerften, die der ursprüngliche, den Massenbau von hölzernen Schiffen vorsehende Plan der Regierung hatte entstehen lassen, bereits seit längerem wieder verschwunden sind, ist bekannt. Nur einige wenige haben den Betrieb bisher noch aufrecht zu erhalten vermocht.

Gut beschäftigt sind zurzeit insbesondere die alten leistungsfähigen Werften an der atlantischen Küste. So verfügt die Werft der New York Shipbuilding Corporation in Camden, die für die Kriegsmarine, das Schiffsamt und verschiedene private Reedereigesellschaften baut, zurzeit noch über mehr als 19 000 Arbeiter. Auch die mit der Stahlindustrie eng verbundenen Bethlehem Shipbuilding Corporation, Sun Shipbuilding Company und Federal Shipbuilding Company haben zurzeit mehr Aufträge als Hellinge. Die Gesamtzahl der im amerikanischen Schiffbau beschäftigten Arbeiter wird jetzt auf ungefähr 150 000 Mann geschätzt, während sie sich im November 1918 auf 336 000 stellte.

Ob von der neuen Merchant Marine Act, die die Reeder auf 10 Jahre von der Höchstgewinnsteuer befreit, falls sie den Steuerbetrag zum Bau neuer Schiffe verwenden, eine Belebung des Schiffbaues herbeigeführt werden wird, muß abgewartet werden. Wahrscheinlich ist, daß diese Bestimmung wohl dazu beitragen wird, den weiteren Rückgang zu verlangsamen, nicht aber ihn aufzuhalten. A. K.

Zusammenbruch der French-American Line. Die niedergehende Konjunktur auf dem Frachtenmarkte beginnt unter den amerikanischen Privatreedereien ihre Opfer zu fordern. Neuerdings hat — als drittes Schiffsverkehrsunternehmen innerhalb von zehn Tagen — die French-American Line, New York, die zu den größeren amerikanischen Reedereien gehört, ihre Zahlungen einstellen müssen. Die Gesellschaft verfügte über eine Flotte von 22 Frachtdampfern (darunter 2 hölzerne) mit einer Gesamttragfähigkeit von etwa 120 000 Tonnen, die sie vom Schiffsamt zum Gesamtpreise von 16 Mill. \$ erworben hatte und die zum Teil für die Kohlenfahrt verchartert waren oder in mehr oder weniger regelmäßiger Fahrt zwischen New York und London oder New Orleans und italienischen Häfen liefen. Auf die Kaufsumme der Dampfer sind bisher 3 Mill. \$ bezahlt worden. Bei der gegenwärtigen Lage des Frachtenmarktes und dem ständigen Steigen der Betriebskosten reichen die

Erträge zur Zahlung der fällig werdenden weiteren Raten der Kaufsumme nicht aus. In Reederkreisen glaubt man, daß das Schiffsamt, das die Gesellschaft vorläufig in Zwangsverwaltung genommen hat, ihr helfen wird, die Schwierigkeiten zu überwinden. A. K.

Die Baukosten der neuen amerikanischen Passagierdampfer. Einer New Yorker Meldung zufolge werden sich die Baukosten der 16 für das Schiffsamt im Bau befindlichen 535 Fuß langen Passagier- und Frachtdampfer außergewöhnlich hoch stellen. Für die beiden auf der Newport News Dry Dock and Shipbuilding Company im Bau befindlichen Dampfer „Golden State“ und „Silver State“ sollen je 6 250 000 \$ gezahlt werden. Die anderen 14 aber, die bei der New York Shipbuilding Company und bei der Sparrows-Point Werft der Bethlehem Shipbuilding Corporation gebaut werden, sollen volle 6 1/2 Mill. \$ kosten. Die Schiffe haben eine Tragfähigkeit von 11 000 Tonnen und einen Brutto Rauminhalt von 13 500 Tonnen. Der Baupreis für 1 Br. R. T. stellt sich demnach auf 483 \$. Der ungewöhnlich hohe Preis gibt in Schiffsverkehrskreisen Anlaß zu der Annahme, daß die Pläne der Dampfer, die ursprünglich für Truppentransporte bestimmt waren, später des öfteren geändert worden sind, wodurch erhebliche Mehrkosten entstanden sind. Mit Ausnahme der beiden Schiffe, die in Newport News in Arbeit sind, werden alle in Regie gebaut, also auf der Grundlage: Kosten plus Zuschlag für die Werft. Die Dampfer haben eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 17 1/2 Knoten und können 263 Fahrgäste in Kabinen und 300 Fahrgäste in der II. Klasse befördern. Ihre Mannschaft zählt 182 Köpfe.

Der Leiter des Schiffsamtes erklärte kürzlich, daß die Regierung zurzeit nicht beabsichtige, einen der 16 Passagierdampfer zu verkaufen, sie sollen vielmehr den privaten Schiffsverkehrsgesellschaften zunächst versuchsweise zum Betrieb überwiesen werden. Es wird erwartet, daß die meisten dieser Schiffe in der Pacificfahrt zwischen Seattle, San Francisco und dem Fernen Osten Verwendung finden.

Als nächstes Schiff wird voraussichtlich der Dampfer „Wenatchee“ fertig werden, der von der New York Shipbuilding Co. im Dezember geliefert werden soll. Er wird einer Gesellschaft der Pazifikküste überwiesen werden. Die Newport News Dry Dock and Shipbuilding Company hofft den Dampfer „Golden State“ im Februar und den „Silver State“ im März oder April zu liefern. Der Fortschritt im Bau der übrigen Schiffe ist des öfteren durch Streiks aufgehalten worden, die namentlich in Camden und auf der Sparrow-Point Werft die Arbeit unterbrachen. A. K.

Wettbewerbsfähigkeit der amerikanischen Schiffe. Gegen die vom „Wall Street Journal“ kürzlich ausgesprochene Behauptung, daß die Betriebskosten der amerikanischen Schiffe sich doppelt so hoch als die der englischen Schiffe stellen, wendet sich der Leiter der American Steamship Owners Association, Mr. L. Marvin, in einer bemerkenswerten Ausslassung. Er stellt fest, daß die amerikanischen Schiffe in ihrem Wettbewerb mit den fremden Flaggen lediglich durch die höheren Ausgaben für die Besatzung benachteiligt wären, und daß auch dieser Nachteil durch die neue Merchant Marine Act ausgeglichen werden würde. Die Brennstoffkosten der amerikanischen Schiffe seien nicht höher als die der fremden, Hafen- und Lotsengelder seien für die Schiffe aller Flaggen gleich, und Baumaterial, Ausrüstungsgegenstände und Proviant könne in die Vereinigten Staaten zollfrei eingeführt werden. Die Tonne Stahl sei in Amerika gegenwärtig 30 \$ billiger als in England. Man dürfe nicht vergessen, daß die englische Schiffsahrt durch die Höchstgewinnsteuer von 60 % stark benachteiligt würde, während die amerikanischen Reeder von dieser Steuerabgabe auf 10 Jahre befreit seien, falls sie den Betrag der Steuer für den Bau neuer Schiffe verwenden. Die Bedeutung dieser Bestimmung der neuen Merchant Marine Act sei bisher nur von wenigen erkannt worden. „Unsere Handelsflotte hat uns 3 Milliarden \$ gekostet. Jetzt haben wir die Schiffe und werden sie nicht an Fremde verkaufen. Auf die Merchant Marine Act gestützt, wird ein privater Reedereibetrieb unter amerikanischer Flagge blühen und gedeihen können. Unser Erfolg in den Tagen der amerikanischen Clipper zeigt, daß es unserem Volke nicht an der notwendigen Geschicklichkeit fehlt. Wie lange wir brauchen, um unsere private Handelsflotte leistungsfähig zu machen, wird abhängen von der Energie, mit der wir uns hinter das Seeschiffahrtsgesetz stellen.“ A. K.